RENCHANTES Missaide in EDICT EDICT TOTAL THE STANDARTES

WIEDER DIE CARTEN-SPIELE VON BASSETTE

UND ANDERE HOHE
HAZARD-SPIELE-

De Dato Berlin, den 12. Septemb. 1744.

GELDERN

Gedruckt beij den Königl. Preüssischen Privilegirten Buchdrückern H. und Fr. Korsten.



distance in the second second

影Ir FRIDERICH von

Preüssen, Marggraff zu Brandenburg, des Heylⁿ: Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Chursürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frieslandt und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiemit jeder-

männiglich zu wissen: Dasz, ob wohl wieder die eingerissene verderbliche Carten-Spiele von Bassette, und andere dergleichen, verschiedene Edicta, als unter dem 8ten Augusti 1714. auch 19ten Septembris 1731. emaniret und gescharfet worden, Wir dennoch mit besonderen Miszfallen vernehmen müssen, dasz sothanen Mandaten und Edicten nicht gebührend nachgelebet, vielmehr solche verbothene Spiele, und insonderheit die hohe und Hazard-Spiele in denen Cassé Häusern, Billards, Wein-und Bier-Schencken, auch bey Particuliers, continuiret und beständig sortgesetzet, auch in einem Tage oder Abend etliche 100. bis 1000. Rthlr. verspielet und verlohren, wodurch dann Unsere Unterthanen in Versall ihres zeitlichen Glücks gerathen, gäntzlich ruiniret, und wohl gar an den Bettel-Stab gebracht werden.

Wann Wir nun solchem verderblichem und höchstschädlichem Unwesen durchaus nicht weiter nachsehen, vielmehr solches auf alle Weise reprimiret und gestöhret wissen wollen, damit ein jeder das Seinige zu besseren Nutzen und Bedürfnisz anwenden und conserviren könne;

So haben Wir höchsthöthig gefunden, obgedachte geschärfte Edicte nicht allein in allen Stücken hiedurch zu erneueren, sondern wollen auch ernstlich, dasz denenselben, und sonderlich gegenwärtigem Edict wieder die hohen und Hazard-Spiele, zu allen Zeiten, bey Vermeidung der bereits ausgedruckten und anderen empfindlichen har-

ten Strafen, gebührend nachgelebet werden solle.

Wir befehlen demnach allen Unseren Krieges-und Civil-Bedienten, Regierungen, Hof-Gerichten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst männiglich, wie auch jeden Orths bestellten Ossiciis Fisci, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, über dieses Unser Verboht nachdrücklich zu halten, gegen die Contravenienten ohne Ansehen der Person schleunig zu procediren, und selbige zur gebührenden Strafe zu ziehen, wie dann demjenigen, welcher solche Contravention denunciiren und erweiszlich machen wird, davon der vierte Theil abgegeben werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir dieses renovirte Edict zum Druck befordern und selbiges in Unseren samtlichen Provintzien und Landen zu publiciren und affigiren zu lassen, besohlen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 12ten Septembris 1744.

ER

Friderich.



S. v. Cocceji. B. C. v. Broich. G. D. v. Arnim,

11. 1744

Emnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen haben, dass beygehendes Genovirke

Beilt wieder die Carten spiele von Basselle
und andere hohe Habard spiele Lodako

Berlin den 12 Tept higigs anni

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publiciret, und zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden solle: Als Als selbigein

der Ferrlichteit Blerijch

fordersamst gewöhnlicher massen zu publiciren, und zu affigiren, auch übrigens, dass
solches geschehen, innerhalb Achs Tagen
bey der Königlichen Krieges und Domainen-Commission zu dociren, und über die
Observantz desselben steist und fest zuhalten. Signatum Geldern den Thorens.

1744. Merocher Acinico:

Cir. Reinhar